



Bericht

zur

**Ermittlung von Gebührensätzen für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr
der Kreisstadt Homberg (Efze)**

Kassel, 14. Dezember 2020

Wolfgang Höhne + Partner

Beratungsgesellschaft für öffentliche
Institutionen und Unternehmen - PartG

Wilhelmshöher Allee 302
34131 Kassel
www.hpkom.de

Inhaltsverzeichnis

1	Auftragsbearbeitung	2
2	Ergebnis der Kalkulation	3
	2.1 Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge	3
	2.2 Kostenersatz für Feuerwehrangehörige	4
	2.3 Tatsächlicher Kostenersatz für Leistungen	5
	2.4 Gebühren für besondere Leistungen	5
	2.5 Gebühren für Leistungen der Atemschutzwerkstatt	5
3	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	6
	3.1 Bemessungsgrundlagen	6
	3.2 Einsatzzeit	7
	3.3 Berechnung der Jahresgesamtkosten eines Fahrzeug- oder Gerätetyps	7
	3.3.1 Gebäudebezogene Kosten	7
	3.3.2 Abschreibung und Eigenkapitalverzinsung der Gebäude	8
	3.3.3 Geschäfts- und Betriebsausstattung, Ausstattung der Gebäude	8
	3.3.4 Bauunterhaltung und Nebenkosten der Gebäude	9
	3.3.5 Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen	9
	3.3.6 Korrektur der nicht fahrzeugbezogenen Kosten	10
	3.4 Gebäudebezogene Aufwendungen	11
	3.5 Fahrzeugbezogene Aufwendungen	12
	3.6 Gebührenkalkulation	13
	3.6.1 Einsatzstunden und landesweite Empfehlungen	13
	3.6.2 Verwendung des Teilers Einsatzstunden	14
	3.7 Der Eigenanteil der Stadt	15
	3.8 Falschalarm durch Brandmeldeanlage (BMA)	15
	3.9 Wertansätze für Geräte	15
	3.10 Personalaufwendungen	16
4	Abschließende Bemerkungen	16
	Anlagen zum Bericht	17

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1	Kalkulierte Gebührensätze der Feuerwehrfahrzeuge.....	3
Tabelle 2	Anlagevermögen der Feuerwehr	7
Tabelle 3	Sonderposten der Feuerwehr.....	9
Tabelle 4	Fahrzeugbezogene Flächenanteile der Feuerwehrgerätehäuser (FWGH).....	10
Tabelle 5	Ermittlung und Berechnung der gebäudebezogenen Aufwendungen	11
Tabelle 6	Fahrzeuge und Ausrüstung der Feuerwehr	12
Tabelle 7	Einsatzfahrzeuge und Einsatzzeiten	13

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1:	Berechnung der fahrzeugbezogenen Kosten (Gebührensätze)
Anlage 2:	Ermittlung und Berechnung der Kosten bei Falschalarm von Brandmeldeanlagen
Anlage 3:	Kosten der Gebäude- und Fahrzeugunterhaltung
Anlage 4:	Kostenkalkulation der Atemschutzwerkstatt
Anlage 5:	Fahrzeugbezogene Flächenanteile der Feuerwehrgerätehäuser

1 Auftragsbearbeitung

Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) definiert die Aufgabenträger sowie deren Aufbau und Aufgaben. Mit Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) vom 20.11.2013 wurde das HBKG in der nun geltenden Fassung vom 23.08.2018 bekannt gemacht.

Basierend auf der Neufassung des § 61 Abs. 5 HBKG ist die Feuerwehrgebührensatzung grundhaft neu zu überarbeiten, um so den Anforderungen der Rechtsprechung bezüglich der Gebührenkalkulation gerecht zu werden. Die Kreisstadt Homberg (Efze) hat daher zusammen mit dem Beratungsbüro Wolfgang Höhne + Partner die Ermittlung der Gebührensätze für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr unter Beachtung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) und des HBKG durchgeführt.

Für die Ermittlung der ersatzfähigen Kosten wurden die Rechnungsergebnisse der Jahre 2016 bis 2018 aus der Finanzbuchhaltung der Stadt erfasst. Auf dieser Grundlage wurden Durchschnittswerte der Kosten der freiwilligen Feuerwehr der vergangenen drei Jahre gebildet. Für die Einsatzfahrzeuge und die Beladung der Fahrzeuge (Ausrüstung) wurden Wartungskosten in Höhe von fünf Prozent der Anschaffungs- und Herstellkosten (AHK) berücksichtigt. Fixe Kosten der Fahrzeuge (Kfz-Versicherung) und nutzungsabhängige Kosten (Treibstoff) wurden den Fahrzeugen direkt zugeordnet.

Es lagen die fortgeschriebenen Verzeichnisse über das Anlagevermögen der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) zum 31.12.2018 vor (Gebäude, Ausstattung und Fahrzeuge). Abschreibungen auf Vermögenswerte wurden aus der Anlagenbuchhaltung der Stadt übernommen. Darüber hinaus wurden Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen im Jahr 2019 berücksichtigt.

Die kalkulatorischen Kosten zur Berechnung der Verzinsung des Anlagevermögens wurden auf der Grundlage der Durchschnittswertmethode - unter Beachtung des Abzugskapitals aus Sonderposten - berechnet.

Die für die Ermittlung der ersatzfähigen Kosten erforderlichen Daten zu Einsätzen der Feuerwehr standen bei der Stadt aktualisiert zur Verfügung. Für die Kalkulation wurde ein Verteilungsmaßstab festgelegt, der die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sowie die gerichtlichen Entscheidungen zur Höhe des Kostenersatzes beachtet.

Der für die Ermittlung der ersatzfähigen Kosten angesetzte Divisor der Einsatzzeiten wurde aus Durchschnittswerten der Jahre 2016 bis 2018 gebildet. Da nur zwei Fahrzeuge der Feuerwehr Homberg (Efze) die vom Landesfeuerwehrverband empfohlenen Mindesteinsatzstunden erreichten, wurden alternativ für die weiteren Einsatzfahrzeuge die Mindestwerte aus dem gemeinsamen Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen vom 23.05.2019 in die Kalkulation übernommen, um Kostenüberdeckungen für bestimmte Produkte zu vermeiden.

Es lagen vor, die aktuelle Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) in der Beschlussfassung vom 15.09.2005 und das Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 15.09.2005.

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

2 Ergebnis der Kalkulation

Die von uns erstellte Kalkulation der ersatzfähigen Kosten basiert auf den Ergebnisrechnungen der Jahre 2016 bis 2018. Die Berechnung anhand eines mehrjährigen Zeitraums für die Gebührenkalkulation soll dazu dienen, statistische Ausreißer zu vermeiden sowie einen belastbaren Mittelwert zu berechnen.

In Anlehnung an die bisherige Verfahrensweise in der Stadt soll für den Ersatz von Personalaufwendungen für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte ein pauschalierter Personalkostenersatz festgelegt werden.

Die Empfehlungen der gemeinsamen Landesarbeitsgruppe zur Höhe des Kostenersatzes für Feuerwehrangehörige werden unter Punkt 2.2 erläutert. Die Berechnungen zum Kostenersatz für die Feuerwehrfahrzeuge werden nachfolgend unter Punkte 2.1 dargestellt.

2.1 Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge

Aufgrund der unterstellten jährlichen Einsatzzeiten der Feuerwehrfahrzeuge ergeben sich die nachfolgend dargestellten Gebührensätze für die jeweiligen Typen der Feuerwehrfahrzeuge.

Feuerwehrfahrzeuge	Berechnete Gebührensätze in Euro pro Stunde	Berechnete Gebührensätze in Euro pro 15 Minuten	Aktuelle Gebührensätze in Euro pro 15 Minuten	Landesfeuer- wehrverband (2011) in Euro pro 15 Minuten
Einsatzleitwagen (ELW1)	80,03	20,01	22,50	12,50
Einsatzleitwagen (ELW2 - Landkreis)	20,88	5,22	40,00	
Kommandowagen (Kdow)	56,45	14,11	17,50	
Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)	24,93	6,23	20,00	10,00
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	81,80	20,45	32,50	33,50
Löschgruppenfahrzeug (LF 10 KatS)	187,34	46,84		
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	58,49	14,62	27,50	
Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser (TSF-W)	99,56	24,89	31,25	25,50
Löschgruppenfahrzeug (LF 20/16)	147,26	36,82	45,00	40,00
Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	143,60	35,90	45,00	45,00
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/45)	89,05	22,26	37,50	34,00
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G3)	296,31	74,08	62,50	
Gerätewagen Logistik (GW-L1)	85,48	21,37	25,00	
Rüstwagen (RW XXL)	182,58	45,65	62,50	
Drehleiter mit Korb (DLA (K) 23-12)	330,57	82,64	87,50	62,50
Anhänger (FwA Ölsanimat)	9,71	2,43	22,50	
Tragspritzenanhänger (TSA)	9,66	2,42	12,50	

Auf weitere Gebührensätze für technische Geräte soll verzichtet werden, da in der Regel solche Geräte Bestandteil der Ladung der Einsatzfahrzeuge sind.

Die den einzelnen Einsatzfahrzeugen zugeordneten Aufwendungen setzen sich aus den anteiligen Gebäudekosten, Betriebskosten der Fahrzeuge, Werkstatt- und Wartungskosten, Versicherungsbeiträgen, Abschreibungen auf die Vermögensanlagen sowie der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens zusammen.

Bei den neu angeschafften Fahrzeugen wurden die vorhandenen Daten auf ein volles Jahr hochgerechnet. In der Gebührenabrechnung kann ein neues Fahrzeug nur berücksichtigt werden, wenn es bereits eingesetzt wurde.

2.2 Kostenersatz für Feuerwehrangehörige

Die Personalaufwendungen umfassen alle Kosten, die durch den Einsatz der Feuerwehrangehörigen mittelbar und unmittelbar entstehen. Zu den ansatzfähigen Personalkosten der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) zählen demnach auch Versicherungsbeiträge sowie die Kosten für die persönliche Dienst- und Schutzkleidung.

Für die Festlegung der Personalkosten bei Einsätzen der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrleute können die, im Gebührenverzeichnis zur aktuellen Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 15.09.2005 festgelegten Berechnungsgrundlagen nicht fortgeschrieben werden. Darüber hinaus sind die Personalstundensätze zukünftig auf Viertelstundenwerte umzurechnen und entsprechend im Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) auszuweisen.

In der aktuellen Satzung wurde für Brand- und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft ein Kostenersatz von 30,00 Euro pro Stunde festgelegt. Für den Brandsicherheitsdienst wurde je Einsatzkraft ein pauschaler Kostenersatz von 10,00 Euro pro Stunde festgelegt.

Die gemeinsame Landesarbeitsgruppe des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen empfiehlt in ihrem Satzungsmuster vom 23.05.2019 aus Gründen der Gerechtigkeit und der Verwaltungsvereinfachung von der, in § 61 Abs. 5 Satz 1 HBKG vorgesehenen Pauschalierung, Gebrauch zu machen.

Abweichend von der Höhe des Kostenersatzes der Stadt empfiehlt die gemeinsame Landesarbeitsgruppe einen einheitlichen Kostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger von 6,60 Euro pro 15 Minuten.

Der in der aktuellen Gebührensatzung der Kreisstadt Homberg (Efze) festgelegte Stundensatz für die Einsatzkräfte der ehrenamtlichen Feuerwehr Homberg (Efze) vermindert sich aufgrund der Empfehlung der gemeinsamen Landesarbeitsgruppe um 3,60 Euro auf 26,40 Euro pro Stunde bzw. um 0,90 Euro auf 6,60 Euro für die Einsatzdauer von 15 Minuten.

Mit diesem pauschalen Personalkostenersatz sollen alle Personalaufwendungen der Stadt, die durch den Einsatz der Feuerwehrangehörigen mittelbar und unmittelbar entstehen, abgegolten werden.

Es wird der Kreisstadt Homberg (Efze) empfohlen, den Vorschlag der gemeinsamen Landesarbeitsgruppe aufzunehmen und einen einheitlichen Kostenersatz festzulegen.

Es bleibt den politischen Gremien vorbehalten, den Kostensatz für den Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft in Höhe von 2,50 Euro pro 15 Minuten fortzuschreiben.

Darüber hinaus sollte in der örtlichen Satzung eine Auslagenerstattung festgelegt werden, wenn ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden andauert. Als Kostenersatz wird ein Verpflegungszuschlag von 3,00 Euro je Einsatzkraft vorgeschlagen.

2.3 Tatsächlicher Kostenersatz für Leistungen

Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände wird nach dem tatsächlichen Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet.

Die Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge kann nach dem tatsächlichen Reinigungs- und Prüfaufwand oder mit einer in der Gebührensatzung festgesetzten Pauschale berechnet werden.

Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.

Auslagen werden auch zukünftig nach der tatsächlich erstandenen Höhe - zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent - geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.

2.4 Gebühren für besondere Leistungen

Es wird empfohlen, die Gebühren für einen Falschalarm einer Brandmeldeanlage mit einem pauschalen Kostenersatz in Höhe von 700 Euro festzulegen.

Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und nach Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material-, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

2.5 Gebühren für Leistungen der Atemschutzwerkstatt

Die Gebühren für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung von Atemschutzgeräten werden nach dem tatsächlichen Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Im Jahr 2018 wurden privatrechtliche Erträge aus Leistungen der Atemschutzwerkstatt in Höhe von 13.107 Euro vereinnahmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Leistungen der Atemschutzwerkstatt, wenn diese Leistungen für Feuerwehren in anderen Städten und Gemeinden erbracht werden, um sogenannte Beistandsleistungen handeln könnte.

Der Gesetzgeber hat mit dem neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts vollkommen neu strukturiert. Dadurch werden neben den bislang bereits steuerpflichtigen Bereichen insbesondere bestimmte auf privatrechtlicher Grundlage erzielte Einnahmen der Kommunen der Umsatzsteuer unterworfen. Sofern juristische Personen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage handeln, soll eine Umsatzsteuerbarkeit dann in Frage kommen, wenn eine nicht steuerpflichtige Behandlung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Handelt die Kreisstadt Homberg (Efze) auf privatrechtlicher Grundlage, ist sie Unternehmer.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte mit Schreiben vom 16.12.2016 zu den Anwendungsfragen des § 2b UStG Stellung genommen. Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder weist das BMF mit Schreiben vom 14.11.2019 u. a. darauf hin, dass die Leistungsvereinbarung über unterstützende Hilfstätigkeiten keine spezifisch öffentlichen Interessen erfüllt, da diese Leistungen auch durch private Unternehmen erbracht werden können. Im Rahmen der gesonderten Wettbewerbsprüfung würden diese Leistungen in jeden Fall aus der Nichtsteuerbarkeit ausscheiden. Beispielhaft nennt das BMF Verträge über die Gebäudereinigung, Grünpflegearbeiten sowie unterstützende IT-Dienstleistungen.

Von der Besteuerung auszunehmen sind Tätigkeiten, die den Kommunen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Der Gesetzgeber begründet dies damit, dass diese Tätigkeiten, die einer juristischen Person im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung (z.B. öffentlich-rechtlicher Vertrag, öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Verwaltungsakt) erbracht werden.

Wirksam wurde die gesetzliche Neuregelung ab dem 01.01.2017. Die Stadt hat jedoch von einer Übergangsregelung Gebrauch gemacht, wodurch bis zum Jahr 2020 weiterhin das alte Recht angewendet wird. Ab dem 01.01.2021 wäre dann das neue Recht gemäß § 2b UStG zwingend anzuwenden. Aufgrund einer verlängerten Übergangsfrist zur Umsetzung der EU-Richtlinie in Deutschland um zwei Jahre sind nunmehr die Änderungen zum Umsatzsteuerrecht ab dem 01.01.2023 anzuwenden.

Die Leistungen der Atemschutzwerkstatt werden auch von Feuerwehren in anderen Kommunen in Anspruch genommen. Eine Abrechnung kann auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 der neuen Gebührensatzung nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung erfolgen.

Die Berechnung von Kostensätzen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Atemschutzwerkstatt ist der Anlage 4 zu entnehmen.

3 Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen wurde die Gebührenkalkulation für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) durchgeführt. Insbesondere zur Festlegung der Höhe des Kostenersatzes nach § 61 HBKG wurde die Arbeitshilfe „Gemeinsames Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen“ vom 23.05.2019 herangezogen. Nachfolgend werden die Grundlagen und Kriterien der Kalkulation im Detail erläutert.

3.1 Bemessungsgrundlagen

Grundlage der Gebührenbemessung für einen Fahrzeug- oder Gerätetyp (Einsatzmittel) kann nur das durchschnittliche Einsatzmittel sein. Nach Auffassung der Landesarbeitsgruppe aus Städtetag, Städte- und Gemeindebund sowie Landesfeuerwehrverband, die ein gemeinsames Satzungsmuster entwickelt haben, wären die Kosten bei konkreter Berechnung des Einsatzes abweichend. Beispielsweise könnte ein Einsatz, der zufällig von Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr geleistet würde, zu einer geringeren Gebührenhöhe führen, als ein Einsatz von Berufsfeuerwehrangehörigen. Diese spitze Abrechnung der entstandenen Kosten widerspräche dem – bei Angelegenheiten der Feuerwehr immer zu berücksichtigenden – Grundgedanken der Solidarität.

Darüber hinaus stünde eine auf den konkreten Einsatz abzielende Sichtweise nicht im Einklang mit dem Willen des Gesetzgebers, der auf die Kosten der Feuerwehr insgesamt

abstellt und sich somit von der Betrachtung des einzelnen Einsatzes löst. Zudem enthält § 61 Abs. 5 HBKG die Ermächtigung, Pauschalsätze zu erheben.

Die Berechnung anhand eines Drei-Jahres-Zeitraums für die Gebührenkalkulation soll dazu dienen, statistische Ausreißer zu vermeiden sowie einen belastbaren Mittelwert zu berechnen.

Die Berechnung der Gebühren erfolgte auf Grundlage der im Gebührenverzeichnis benannten Gebührentatbestände. Das Gebührenverzeichnis ist an die vor Ort vorhandenen Fahrzeuge und Geräte angepasst. Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein neues Fahrzeug oder Gerät angeschafft, sollte die in der Gebührensatzung vorgesehene Gebührenehöhe kritisch überprüft werden. Gegebenenfalls ist eine Anpassung erforderlich.

3.2 Einsatzzeit

Die Alarmierung der Stadtteilwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Homberg (Efze) ist auf unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen. Daher ist es nicht möglich, eine genaue Einsatzzeit im Vorfeld zu ermitteln. Auf Grund sehr unterschiedlicher Ausstattung mit Technik und der daraus resultierenden Integration in die Alarm- und Ausrückeordnung kommt es dabei zu teilweise erheblichen Unterschieden bei den Einsatzstunden.

Konkret wurden die von der Feuerwehr erfassten Daten zu Einsätzen ausgewertet. In die Zahl der Einsatzstunden fließen auch alle nicht gebührenpflichtigen Einsätze ein. Zur Ermittlung der durchschnittlichen Einsatzstundenzahl pro Fahrzeug wurden die Einsätze der Jahre 2016 bis 2018 herangezogen.

Nach Auswertung der Daten der Stadt kann davon ausgegangen werden, dass als Mindestteiler 142,44 Einsatzstunden pro Fahrzeug in der Regel anzusetzen sind. Für den Einsatzleitwagen (ELW 1) wurde eine höhere Einsatzzeit in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

3.3 Berechnung der Jahresgesamtkosten eines Fahrzeug- oder Gerätetyps

3.3.1 Gebäudebezogene Kosten

Die Kosten aller feuerwehrbezogenen Gebäude der Kreisstadt Homberg (Efze) werden anteilig auf die Fahrzeugboxen (Fahrzeugstellplätze) umgelegt. Das Ergebnis ist ein Betrag, der die Unterbringung jedes Fahrzeuges in den dafür notwendigen Gebäuden darstellt.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) der Feuerwehr zum 31.12.2018 und die fortgeschriebenen AHK werden nachfolgend dargestellt:

Konto	Anlagensachgruppen	AHK	Fortgeschriebene AHK	Abschreibung
050	Grundstücke	373.485,00	373.485,00	0,00
053	Gebäude und Anlagen	3.644.282,45	3.589.331,43	58.153,23
080	Ausstattung von Gebäuden, BGA	182.955,73	159.054,11	18.142,02
081	Feuerwehrfahrzeuge	2.798.648,51	3.557.224,24	153.587,47
084	Ausrüstung und Beladung von Feuerwehrfahrzeugen	187.567,87	275.567,87	37.929,08
		7.186.939,56	7.954.662,65	267.811,80

Die fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) berücksichtigen die Ersatzbeschaffungen im Jahr 2019 von zwei Fahrzeugen (TSF-W) der Stadtteilfeuerwehren in Allmutshausen und Caßdorf sowie eines Gerätewagens Gefahrgut (GW-G3) für die Feuerwehr in der Kernstadt.

Ferner wurde die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 10 KatS) für die Stadtteilfeuerwehr in Wernswig berücksichtigt. Dieses Fahrzeug ersetzt ein Tragspritzenfahrzeug (TSF) der Stadtteilfeuerwehr und ist voraussichtlich ab April 2020 einsatzbereit.

Darüber hinaus wurden u. a. Einrichtungen der Feuerwehr (Feuerlöschteich Sondheim) in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt, da die Kosten für solche Anlagen von der Allgemeinheit zu tragen sind.

3.3.2 Abschreibung und Eigenkapitalverzinsung der Gebäude

In die gebäudebezogenen Kosten fließen zunächst die aus den Anschaffungskosten der Gebäude ermittelten Abschreibungen der Stadt ein. Die Höhe der Anschaffungskosten bzw. eine diese ersetzende Wertermittlung und die Höhe der Abschreibung lagen bei der Stadt in Form von fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellkosten zum 31.12.2018 vor.

Die Abschreibung erfolgt gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 GemHVO linear. Die Nutzungsdauer der Vermögensanlagen wurde entsprechend der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Kreisstadt Homberg (Efze) angenommen. Grundstücke wurden nicht abgeschrieben.

Die Grundstücke der Feuerwehrgebäude wurden in Höhe von 373.485 Euro bewertet.

Die Anschaffungs- und Herstellkosten der feuerwehrbezogenen Gebäude wurden in Höhe von 3.589.331 Euro ermittelt. Für die Feuerwehrgeräthäuser der Stadt (Gebäude und Außenanlagen) wurden jährliche Abschreibungen in Höhe von 58.153 Euro berücksichtigt.

Die kalkulatorischen Kosten zur Berechnung der Verzinsung des Anlagevermögens wurden auf der Grundlage der sogenannten Durchschnittswertmethode - unter Beachtung des Abzugskapitals - berechnet. Diese Berechnungsmethode, die die Anschaffungskosten nur zur Hälfte berücksichtigt, um eine Glättung der Ergebnisse zu bewirken, ist nach dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 28.6.2005 zulässig.

Es wurde bei der Verzinsung des Anlagevermögens ein kalkulatorischer Zinsfuß von 4,00 Prozent angenommen. Der zugrunde gelegte Zinsfuß wurde von der Kreisstadt Homberg (Efze) festgesetzt.

Als kalkulatorische Verzinsung für das unbewegliche Anlagevermögen wurden Kosten von 45.787 Euro in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

3.3.3 Geschäfts- und Betriebsausstattung, Ausstattung der Gebäude

Anschaffungskosten für die Geschäfts- und Betriebsausstattung (BGA) sowie die Ausstattung der Gebäude bestanden laut der fortgeschriebenen Anlagenbuchhaltung der Stadt in Höhe von 159.054 Euro. Abgeschriebene Vermögensgegenstände mit AK von 23.902 Euro wurden nicht berücksichtigt. Abschreibungen für die Innenausstattung der Gebäude wurden in Höhe von 18.142 Euro berücksichtigt.

Als kalkulatorische Verzinsung für das bewegliche Anlagevermögen wurden Kosten von 3.181 Euro in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

3.3.4 Bauunterhaltung und Nebenkosten der Gebäude

Die Bauunterhaltungskosten können pauschal mit jährlich 1,5 Prozent der Anschaffungs- und Herstellkosten (AHK) in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Nach Auffassung der Landesarbeitsgruppe aus Hessischem Städtetag, Hessischem Städte- und Gemeindebund und Landesfeuerwehrverband Hessen ist dieser Wert in Anbetracht der Strukturen und Nutzungsanforderungen eines Feuerwehrgebäudes realistisch. Weichen die tatsächlichen Bauunterhaltungskosten massiv von den errechneten Unterhaltskosten ab, ist der tatsächliche Betrag zu verwenden.

Die tatsächlichen Unterhaltungskosten für die Feuerwehrgerätehäuser der Kreisstadt Homberg (Efze) übersteigen die pauschal ermittelten Werte. Es wurden die tatsächlichen Unterhaltungskosten in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Ferner wurden die Energiekosten, Versicherungen und Nebenkosten der Gebäude ermittelt. Es wurden die Durchschnittswerte, der in den letzten drei Jahren angefallenen tatsächlichen Kosten ermittelt und mit den Kosten des Jahres 2018 verglichen. Insbesondere bei den Versicherungsbeiträgen für die Gebäude und den weiteren Nebenkosten wurden die Kosten des Jahres 2018 berücksichtigt.

Kosten der Bauunterhaltung wurden in Höhe von 153.432 Euro erfasst. Energiekosten aller Feuerwehrgebäude wurden in Höhe von 40.264 Euro, gebäudebezogene Versicherungen wurden in Höhe von 5.712 Euro und weitere Nebenkosten in Höhe von 16.393 Euro ermittelt.

3.3.5 Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Zuwendungen Dritter, die zur Finanzierung der Feuerwehrgerätehäuser, Einrichtungen und Fahrzeuge dienen, wurden durch entsprechende Sonderposten in Höhe von 2.840.036 Euro erfasst. Dabei wurden die voraussichtlichen Zuschüsse für die Ersatzbeschaffungen von vier Fahrzeugen (2x TSF-W, GW-G3 und LF 10 KatS) in den Jahren 2019 und 2020 berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden u. a. Zuschüsse für Einrichtungen der Feuerwehr (Feuerlöschteich Sondheim) in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt.

Die Zuweisungen und Zuschüsse (Sonderposten) für die Feuerwehrgebäude und für die beweglichen Vermögensgegenstände (Ausstattung der Feuerwehrgerätehäuser, Feuerwehrfahrzeuge, Fahrzeugbeladung und weitere Ausrüstungsgegenstände) wurden als Abzugskapital bei der Verzinsung des Anlagevermögens berücksichtigt.

Die Sonderposten zu den Gebäuden und Fahrzeugen sind nachfolgend dargestellt:

Konto	Anlagensachgruppen	Zuschüsse	Fortgeschriebene Zuschüsse	Auflösung
360	Zuschüsse für Feuerwehrgerätehäuser	1.673.481,49	1.673.481,49	30.715,91
360	Zuschüsse für Einrichtungen und Anlagen	23.344,00	0,00	0,00
360	Zuschüsse für die Ausstattung und die Beladung von Feuerwehrfahrzeugen	38.369,75	38.369,75	5.253,33
360	Zuschüsse für Feuerwehrfahrzeuge	991.684,75	1.128.184,75	45.127,59
		2.726.879,99	2.840.035,99	81.096,83

3.3.6 Korrektur der nicht fahrzeugbezogenen Kosten

Die Anschaffungswerte der Gebäude, die Abschreibung, die angemessene Eigenkapitalverzinsung, die Nebenkosten und die gebäudebezogenen Erträge (Auflösung von Sonderposten) sind jeweils um den Anteil der nicht fahrzeugbezogenen Aufwendungen zu vermindern. Diese Korrektur ist notwendig, um zu verhindern, dass die, auf die personenbezogenen Anteile des Gebäudes entfallenden Aufwendungen den fahrzeugbezogenen Aufwendungen zugerechnet werden.

Die, für alle Gebäude berechneten Aufwendungen (Abschreibungen, angemessene Eigenkapitalverzinsung, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten) sowie die ansatzfähigen Erträge sind in das Verhältnis zu den Nutzungsanteilen zu setzen. Berücksichtigt wurde, dass die Betriebsteile von Feuerwehrstandorten in einigen Stadtteilen gemeinsam mit anderen Einrichtungen der Stadt in einem Gebäude integriert sind.

Derzeit werden 43,9 Prozent als fahrzeugbezogene Nutzungsanteile angenommen.

Nachfolgend sind in Tabelle 4 die fahrzeugbezogenen Nutzungsanteile in den Feuerwehrgeräthäusern dargestellt. Eine Übersicht über die Ermittlung der fahrzeugbezogenen Nutzungsanteile in den Geräthäusern ist in der Anlage 5 dargestellt.

Nr.	Standorte der Freiwilligen Feuerwehr	Gebäudefläche in qm	Fläche der Feuerwehr in qm	Stellplätze für Fahrzeuge	Anteil der Stellplätze in %	Anteil der Stellplätze in qm
1	Feuerwehrstützpunkt Homberg (Efze)	2.128	2.128	12	38,0%	808
2	Feuerwehrgeräthaus Allmuthshausen	76	76	1	66,9%	51
3	DHG und Feuerwehrgeräthaus Berge	247	60	1	83,3%	50
4	Feuerwehrgeräthaus Caßdorf	351	351	2	35,3%	124
5	DGH und Feuerwehrgeräthaus Dickershausen	48	48	1	52,1%	25
6	Gemeindehaus Holzhausen	210	25	2	100,0%	25
7	Feuerwehrgeräthaus Hombergshausen	61	61	1	100,0%	61
8	Feuerwehrgeräthaus als Anbau Haus d. Gastes Hülsa	149	149	2	46,3%	69
9	Feuerwehrgeräthaus Lembach	103	103	2	62,7%	65
10	Feuerwehrgeräthaus Mardorf	319	319	1	31,6%	101
11	DGH und Feuerwehrgeräthaus Mörshausen	406	148	1	74,9%	111
12	Feuerwehrgeräthaus Mühlhausen	122	122	2	45,1%	55
13	Feuerwehrgeräthaus Rodemann	159	159	2	44,7%	71
14	Feuerwehrgeräthaus Roppershain	75	75	2	67,1%	50
15	Feuerwehrgeräthaus Sondheim	177	177	2	56,3%	100
16	Feuerwehrgeräthaus Welferode	111	111	1	47,3%	52
17	Feuerwehrgeräthaus Wernswig	217	217	2	37,3%	81
	Summen	4.956	4.328	37	43,9%	1.898

Nicht anrechenbare, personenbezogene Anteile des Gebäudes sind Mannschaftsräume, Besprechungsräume, Sanitärbereiche etc. Die Bemessung des Anteils nicht fahrzeugbezogener Aufwendungen muss am gewichteten Durchschnitt aller feuerwehrbezogener Gebäude der Stadt erfolgen. Vereinfachend kann davon ausgegangen werden, dass die Anteile an den Baukosten den Anteilen an der Bruttogrundfläche entsprechen.

3.4 Gebäudebezogene Aufwendungen

Auf der Grundlage der Nutzungsanteile in den jeweiligen Feuerwehrgerätehäusern wurden die Kosten der Gebäude in das Verhältnis der Nutzung gesetzt. Im Ergebnis wurden die fahrzeugbezogenen Aufwendungen an den Gebäudekosten durch die Anzahl der, in den Gebäuden stationierten Fahrzeuge (Fahrzeugboxen) geteilt.

Für den Stellplatz eines Feuerwehrfahrzeuges wurde ein Kostenanteil von 3.487 Euro in der weiteren Gebührenkalkulation berücksichtigt. Nachfolgend wird die Ermittlung und Berechnung der gebäudebezogenen Aufwendungen dargestellt.

Tabelle 5 Ermittlung und Berechnung der gebäudebezogenen Aufwendungen	
Bezeichnung	Beträge in Euro
Kapitalkosten der Gebäude	
Buchwert der feuerwehrbezogenen Grundstücke	373.485,00
Anschaffungswert der feuerwehrbezogenen Gebäude und Außenanlagen	3.589.331,43
davon Zuschüsse Dritter (Sonderposten)	1.673.481,49
jährliche Abschreibung der Gebäude und Außenanlagen	58.153,23
angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten (Kalkulatorischer Zinsfuß von 4,00 Prozent)	45.786,70
Zwischensumme der jährlichen Kapitalkosten der Gebäude	103.939,93
Kapitalkosten der Innenausstattung	
Anschaffungswert der Innenausstattung der Gebäude	159.054,11
davon Zuschüsse Dritter (Sonderposten)	0,00
jährliche Abschreibung der Innenausstattung	18.142,02
angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten (Kalkulatorischer Zinsfuß von 4,00 Prozent)	3.181,08
Zwischensumme jährliche Kapitalkosten der Innenausstattung	21.323,10
Unterhaltsaufwendungen der Gebäude	
Kosten der Bauunterhaltung	153.431,56
Energiekosten aller Feuerwehrgebäude (Mittelwerte 2016-2018)	40.264,31
Versicherung für alle Feuerwehrgebäude (Wert 2018)	5.712,22
Nebenkosten aller Feuerwehrgebäude (Mittelwerte 2016-2018, Wert 2018)	16.393,08
Zwischensumme der Unterhaltsaufwendungen der Gebäude	215.801,17
Erträge im Zusammenhang mit Feuerwehrgebäuden	
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	30.715,91
Erträge aus der Energieerzeugung	1.677,76
Erträge der Atemschutzwerkstatt	13.106,50
Summe der Erträge	45.500,17

Weiter mit Tabelle 5 Ermittlung und Berechnung der gebäudebezogenen Aufwendungen	
Bezeichnung	Beträge in Euro
Berechnung der fahrzeugbezogenen Gebäudekosten	
Gebäudebezogene Aufwendungen in Euro (Kapitalkosten, Unterhaltungsaufwand)	339.386,44
abzüglich Erträge im Zusammenhang mit Feuerwehrgebäuden	45.500,17
Gebäudebezogene Aufwendungen abzüglich von Erträgen in Euro	293.886,27
Anteil der fahrzeugbezogenen Nutzung in Prozent	43,9
Fahrzeugbezogene Gebäudeaufwendungen in Euro	129.016,07
Anzahl der Fahrzeugboxen	37
Gebäudekosten pro Jahr und Fahrzeugbox in Euro	3.486,92

3.5 Fahrzeugbezogene Aufwendungen

Grundlage der Berechnung der fahrzeugbezogenen Aufwendungen ist die Gesamtheit aller Fahrzeuge eines Typs. Berücksichtigt wurden der Anschaffungswert, die Zuschüsse Dritter, die jährliche Abschreibung, eine angemessene Eigenkapitalverzinsung und die fixen Kosten (Kfz-Versicherung) der Fahrzeuge. Die Höhe der Abschreibung wurde der Ergebnisrechnung der Stadt entnommen. Bei Fahrzeugen, von denen mehrere Fahrzeuge gleichen Typs verwendet werden, erfolgte die Berechnung der fahrzeugbezogenen Kosten auf Basis eines typischen Fahrzeugs.

Die Höhe der Anschaffungskosten bzw. eine diese ersetzende Wertermittlung und die Höhe der Abschreibung lagen bei der Kreisstadt Homberg (Efze) in Form von fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellkosten zum 31.12.2018 vor. Die Anlagenwerte wurden für die Jahre 2019 und 2020 nach derzeitigem Kenntnisstand der Investitionen fortgeschrieben. Unter der Berücksichtigung der Ersatzbeschaffungen von zwei Tragspritzenfahrzeugen (TSF-W) der Stadtteilfeuerwehren in Allmutshausen und Caßdorf, der Ersatzbeschaffung eines Gerätewagen Gefahrgut für die Feuerwehr in der Kernstadt im Jahr 2019 sowie der Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 10 KatS) für die Stadtteilfeuerwehr in Wernswig für das Jahr 2020 wurden Anschaffungs- und Herstellkosten der Fahrzeuge und der Fahrzeugbeladung von 3.832.792 Euro ermittelt.

Tabelle 6 Fahrzeuge und Ausrüstung der Feuerwehr		
	Feuerwehrfahrzeuge und Beladung der Fahrzeuge	AHK in Euro
1	Alle Feuerwehrfahrzeuge	3.557.224,24
2	Beladung aller Feuerwehrfahrzeuge	275.567,87
	Summe AHK Fahrzeuge und Beladung	3.832.792,11

Die gemeinsame Landesarbeitsgruppe aus Hessischem Städtetag, Hessischem Städte- und Gemeindebund und des Landesfeuerwehrverband Hessen empfiehlt die Wartungskosten der Fahrzeuge inklusive der Beladung mit jährlich fünf Prozent des Anschaffungswertes anzusetzen, da dieser Wert in Anbetracht der Strukturen und Nutzungsanforderungen eines Feuerwehrfahrzeugs realistisch erscheint.

Die Wartungskosten der Fahrzeuge wurden in Höhe von vier Prozent des Anschaffungswertes angesetzt, da dieser Wert auch die tatsächlichen Kosten abbildet. Ebenfalls wurden für die

Beladung bzw. die weitere Ausrüstung der Einsatzfahrzeuge jährliche Wartungskosten in Höhe von vier Prozent des Anschaffungswertes berücksichtigt. Dementsprechend wurden Wartungskosten der Einsatzfahrzeuge von 142.289 Euro ermittelt. Wartungskosten für die Ausrüstung bzw. Beladung der Fahrzeuge wurden mit 11.023 Euro berücksichtigt.

Nutzungsabhängige Betriebsstoffe der Einsatzfahrzeuge wurden in Höhe von 10.474 Euro und Versicherungsbeiträge in Höhe von 19.023 Euro ermittelt. Eine Übersicht über die Erfassung der gebäudebezogenen und der fahrzeugbezogenen Kosten ist in der Anlage 3 dargestellt.

3.6 Gebührenkalkulation

3.6.1 Einsatzstunden und landesweite Empfehlungen

Die jährlichen Einsatzstunden jedes Fahrzeug- bzw. Gerätetyps dienen als Teiler für die Kosten. Es wurden die Einsatzstunden aller Fahrzeuge der Jahre 2016 bis 2018 herangezogen.

Die nachfolgend dargestellte Tabelle Nr. 7 enthält die Summen der jahresbezogenen Einsatzstunden der Fahrzeuge und den errechneten Mittelwert der Jahre 2016 bis 2018. Die Zahl der Einsätze schließt sowohl die gebührenpflichtigen als auch die gebührenfreien Einsätze ein.

Tabelle 7 Einsatzfahrzeuge und Einsatzzeiten (Zeitangaben in Stunden/ Minuten/ Sekunden)						
Kennzeichen	Fahrzeugtyp	Rufname)	Einsatzzeit 2016	Einsatzzeit 2017	Einsatzzeit 2018	Mittelwerte 2016-2018
HR 2119	8-48	TSF-W	82:07:00	30:58:00	27:52:00	46:59:00
HR 2192	2-47	TSF	1:40:00	7:15:00	6:47:00	5:14:00
HR 2212	20-48	TSF-W	92:41:00	90:28:00	66:30:00	83:13:00
HR 2232	5-47	TSF	82:00:00	92:09:00	113:51:00	96:00:00
HR 2272	16-47	TSF	8:48:00	4:19:00	7:17:00	6:48:00
HR 3155	7-47	TSF	10:14:00	1:23:00	0:00:00	3:52:20
HR FW 212	16-19	MTF	0:25:00	10:53:00	5:48:00	5:42:00
HR 2107	1-48	TSF-W	53:43:00	60:18:00	53:44:00	55:55:00
HR 2117	6-41	LF 8	5:30:00	2:00:00	80:14:00	29:14:40
HR 2122	3-19	MTF	5:28:00	10:04:00	0:00:00	5:10:40
HR 2136	6-21	TLF 16/45	41:59:00	54:24:00	111:18:00	69:13:40
HR 2207	13-47	TSF	108:50:00	87:39:00	106:02:00	100:50:20
HR 2230	3-47	TSF	9:50:00	20:17:00	5:24:00	11:50:20
HR 2277	6-55	GW-G3	10:13:00	29:52:00	37:12:00	25:45:40
HR 2315	6-24	TLF 24/50	56:19:00	84:05:00	89:36:00	76:40:00
HR 2327	15-47	TSF		7:15:00	1:30:00	4:22:30
HR 2333	6-19	MTF	1:27:00	32:17:00	101:39:00	45:07:40
HR 2349	19-47	TSF	16:39:00	8:21:00	5:07:00	10:02:20
HR 2377	12-47	TSF			46:57:00	46:57:00
HR 3120	6-46	LF 20/16	81:51:00	112:56:00	158:21:00	117:42:40
HR 3131	6-52	RW 2	42:18:00	93:17:00	133:06:00	89:33:40
HR FW 100	6-11	Kdow			5:44:00	5:44:00
HR FW 104	9-48	TSF-W	8:59:00	10:08:00	9:10:00	9:25:40
HR FW 105	10-48	TSF-W	36:39:00	7:14:00	13:38:00	19:10:20
HR FW 106	17-47	TSF-W	27:34:00	13:59:00	9:50:00	17:07:40
HR FW 108	15-19	MTF	10:40:00	9:24:00	1:30:00	7:11:20
HR FW 114	9-19	MTF	8:01:00	15:53:00	20:11:00	14:41:40

Weiter mit Tabelle 7 Einsatzfahrzeuge und Einsatzzeiten (Zeitangaben in Stunden/ Minuten/ Sekunden)						
Kennzeichen	Fahrzeugtyp	Rufname)	Einsatzzeit 2016	Einsatzzeit 2017	Einsatzzeit 2018	Mittelwerte 2016-2018
HR FW 120	20-19	MTF	110:50:00	89:38:00	101:19:00	100:35:40
HR FW 170	13-19	MTF	233:16:00	295:14:00	242:49:00	257:06:20
HR FW 202	6-30	DLK 23-12	36:19:00	56:22:00	108:59:00	67:13:20
HR FW 203	6-58	GW-L1	58:38:00	72:20:00	71:14:00	67:24:00
HR FW 204	6-11	ELW 1	92:55:00	141:42:00	195:32:00	143:23:00
HR FW 110	10-19	MTF	14:25:00	3:02:00	8:51:00	8:46:00
HR FW 14	5-19	MTF	155:54:00	115:35:00	104:39:00	125:22:40
WI 5424	S-E 12	ELW 2	24:33:00	34:57:00	106:02:00	55:10:40
	4-48	TSF-W			70:55:00	70:55:00
		Summe	1.530:45:00	1.705:38:00	2.228:38:00	1.821:40:20

Nach Auswertung der Daten der Stadt lagen im Ergebnis nur zwei Feuerwehrfahrzeuge über dem landesweiten Mittelwert der Einsatzstunden der freiwilligen Feuerwehren. Es ist daher für die Kalkulation in der Regel der landesweite Mittelwert als Mindestteiler mit 142,44 Einsatzstunden anzusetzen. Der Mindestteiler dient dazu, die Einsätze von Feuerwehrfahrzeugen mit sehr wenigen Einsätzen nicht übermäßig gebührenintensiv werden zu lassen. Andernfalls würde im Extremfall – ein einziger Einsatz in einem Jahr – eine unzumutbar hohe Gebühr errechnet werden. Für den Einsatzleitwagen (ELW 1) wurde in der Gebührenkalkulation eine höhere Einsatzzeit berücksichtigt.

3.6.2 Verwendung des Teilers Einsatzstunden

Im Gegensatz zu der, bis zum 1.12.2009 geltenden Fassung des HBKG stellt das Dritte Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in § 61 Abs. 2 HBKG auf die, der Feuerwehr bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten ab.

Die Rechtsprechung leitete aus dieser Formulierung des Gesetzes ab, dass es sich nur um die konkreten Kosten des Einsatzes handeln könne. Daher mussten die gerätebezogenen Kosten auf das gesamte Jahr verteilt werden und anteilig dem jeweiligen Einsatz zugeordnet werden. Teiler der Kosten war die Zahl der Jahresstunden (zuletzt VGH Kassel, Urteil vom 22.7.2008). Diese Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes entsprachen einer allgemeinen Tendenz der Rechtsprechung, die die insoweit vergleichbaren Feuerwehrgesetze der einzelnen Bundesländer restriktiv auslegten. Dieser Rechtsprechung hat der Gesetzgeber durch die Änderung des HBKG die Grundlage entzogen.

Nach der Formulierung des HBKG kommt es nicht mehr auf die Kosten des konkreten Einsatzes, sondern auf die Kosten der Aufgabenerfüllung an. Die Entscheidung des Gesetzgebers, die gesamten Kosten der Feuerwehr als Grundlage der Gebührenbemessung zu verwenden, wird durch den in § 61 Abs. 5 HBKG enthaltenen Verweis auf § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) deutlich.

Die Feuerwehr wird aufgrund der Entscheidung des Gesetzgebers als eine Benutzungsgebühren erhebende Einrichtung im Sinne des KAG betrachtet. Alle Kosten einer Einrichtung sind daher in die Gebührenbemessung einzubeziehen und auf die Gebührenpflichtigen umzulegen (Kostendeckungsprinzip).

Die Kalkulation der Gebührensätze für die Feuerwehrfahrzeuge ist in der Anlage 1 dargestellt.

3.7 Der Eigenanteil der Stadt

Der ermittelte Kostenwert berücksichtigt nicht, dass die Feuerwehr auch dann hätte vorgehalten werden müssen, wenn in dieser Zeit kein gebührenpflichtiger Einsatz erfolgt wäre. Der Gesetzgeber hat daher ebenfalls in § 61 Abs. 5 HBKG festgelegt, dass die Gebührenhöhe die Vorteile der Allgemeinheit angemessen berücksichtigen muss. Konkret bedeutet dies, dass bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach § 6 Abs. 1 und 2 HBKG eine Eigenbeteiligung der Stadt an den Vorhaltekosten vorzusehen ist, die die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt.

Eine Berücksichtigung des Vorhalteinteresses der Allgemeinheit kann es begriffslogisch nur in den Fällen geben, in denen eine Vorhaltung erfolgt. Daher ist dieser Abschlag nur bei Gebäuden, Fahrzeugen und Geräten vorzunehmen. Personalkosten sind im Gegensatz dazu immer auf den konkreten Einsatz bezogen.

3.8 Falschalarm durch Brandmeldeanlage (BMA)

Falschalarme machen einen erheblichen Anteil der Einsätze der Feuerwehr aus. In den Jahren 2016 bis 2018 rückte die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) zu 44 Einsätzen aufgrund eines Falschalms einer Brandmeldeanlage (BMA) aus.

Zur Kalkulation eines pauschalen Kostenersatzes bei Falschalarm einer BMA wurden die Falschalarme durch solche Anlagen ausgewertet. Die Kosten pro Einsatz bewegen sich zwischen 97 Euro und 1.789 Euro pro Einsatz.

Durch Falschalarme einer BMA ergaben sich pro Einsatz durchschnittliche Kosten von 697 Euro im Jahr 2016, von 746 Euro im Jahr 2017 und von 815 Euro im Jahr 2018.

Die gemeinsame Landesarbeitsgruppe aus Hessischem Städtetag, Hessischem Städte- und Gemeindebund und Landesfeuerwehrverband Hessen empfiehlt als Richtwert einen Kostenersatz zwischen 500 Euro bis 700 Euro für einen Falschalarm einer BMA.

Der in der aktuellen Gebührensatzung der Kreisstadt Homberg (Efze) festgelegte Pauschalkostenersatz bei Falschalarm einer BMA beträgt 510 Euro.

Die Kreisstadt Homberg (Efze) sollte einen Kostenersatz von 700 Euro für den Einsatz bei Vorliegen eines Falschalms einer BMA in der Satzung festlegen.

Eine Übersicht über die Erfassung der Falschalarme und die Berechnung der Einsatzkosten sind in der Anlage 2 dargestellt.

3.9 Wertansätze für Geräte

Zeitanteile für den Einsatz von Geräten und Maschinen liegen bisher nicht vor. Aufgrund der fehlenden Daten wird vorgeschlagen, die von der gemeinsamen Landesarbeitsgruppe entwickelten Gebührensätze für bestimmte Gerätetypen zu übernehmen.

Grundsätzlich sollte auf weitere Gebührensätze für technische Geräte verzichtet werden, da in der Regel solche Geräte Bestandteil der Beladung der Fahrzeuge sind.

3.10 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen umfassen alle Kosten, die durch den Einsatz der Feuerwehrangehörigen mittelbar und unmittelbar entstehen. Es wird ein einheitlicher Kostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger von 6,60 Euro pro 15 Minuten vorgeschlagen (26,40 Euro/ Std.). Mit diesem pauschalen Personalkostenersatz sollen alle Personalaufwendungen der Stadt, die durch den Einsatz der Feuerwehrangehörigen mittelbar und unmittelbar entstehen, abgegolten werden.

Der in der aktuellen Gebührensatzung der Kreisstadt Homberg (Efze) festgelegte Stundensatz von 30,00 Euro für Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft der ehrenamtlichen Feuerwehr Homberg (Efze) vermindert sich aufgrund der Empfehlung der gemeinsamen Landesarbeitsgruppe um 0,90 Euro auf 6,60 Euro für die Einsatzdauer von 15 Minuten bzw. um 3,60 Euro auf 26,40 Euro pro Stunde.

Es bleibt den politischen Gremien vorbehalten, den Kostensatz für den Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft in Höhe von 2,50 Euro pro 15 Minuten fortzuschreiben.

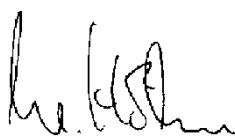
4 Abschließende Bemerkungen

Die von uns erstellte Kalkulation der Gebührensätze für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) basiert auf den vorläufigen Ergebnisrechnungen der Jahre 2016 bis 2018. Nachfolgend dargestellte Kosten wurden in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt:

- Personenbezogene Gebäudekosten wurden nicht berücksichtigt, da für die Unterhaltungskosten der Gebäude die tatsächlichen Unterhaltungskosten berücksichtigt wurden.
- Ausbildungskosten, Aufwendungen der Brandschutzerziehung, der Jugendfeuerwehr sowie für die Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr sind nicht ansatzfähig.
- Die Kosten der Führung der freiwilligen Feuerwehr (Overhead), die Aufwendungen für Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr sowie Kosten der Verwaltung für die Erstellung von Gebührenbescheiden und bei Widerspruchsverfahren sind nicht ansatzfähig.
- Anteile der Stadt an den Leitstellenkosten (entweder direkt oder über die Kreisumlage getragen) sowie über die Kreisumlage getragene Kosten des Brandschutzes für Kreisbrandinspektoren, Kreisausbilder etc. sind nicht ansatzfähig.

Die Berechnung der Gebührensätze für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) erstellten wir unter Anwendung berufsmäßiger Sorgfalt aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen.

Kassel, 14. Dezember 2020



Wolfgang Höhne
Diplom Ökonom

Anlagen zum Bericht

Anlage 1
Ermittlung von Gebührensätzen für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze)

Fahrzeugbezogene Kosten der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze)	Einsatzleitwagen (ELW1)	Kommandowagen (Kdow)	Einsatzleitwagen (ELW2) Landkreis Schwalm-Eder	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	Ersatzbeschaffung 2020: Löschgruppenfahrzeug (LF 10kats)	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	Tragkraftspritzenfahrzeuge - Wasser (TSF-W)	Löschgruppenfahrzeug (LF 20/16)	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/45)	Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G3)	Gerätewagen Logistik (GW-L)	Rüstwagen (RW)	Anhänger (FwA Ölsanimat)	Tragspritzenanhänger (TSA)	Drehleiter mit Korb (DLA (K 23-12))
Anschaffungskosten (AK) aller Fahrzeuge	62.815,45	31.045,44	0,00	72.022,20	299.684,66	441.276,06	645.467,39	204.999,84	218.405,90	102.258,37	18.219,00	522.400,81	106.065,77	282.367,46	1,00	1,00	550.193,89
davon Zuschüsse Dritter	18.000,00	0,00	0,00	40.775,52	56.500,00	67.449,62	85.000,00	104.422,78	158.500,47	0,00	13.214,00	184.000,00	68.962,65	227.456,00	0,00	0,00	103.903,71
jährliche Abschreibung aller Fahrzeuge	5.234,62	3.880,68	0,00	2.880,89	11.987,39	18.059,62	30.078,92	8.199,99	8.736,23	4.090,33	1.821,90	20.896,03	4.418,41	11.294,70	0,00	0,00	22.007,75
Eigenkapitalverzinsung in Prozent	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00
angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten	896,31	620,91	0,00	624,93	4.863,69	7.476,53	11.209,35	2.011,54	1.198,11	2.045,17	100,10	6.768,02	742,06	1.098,23	0,02	0,02	8.925,80
Wartungskosten der Fahrzeuge, pauschal 4% der AK	2.512,62	1.241,82	0,00	2.880,89	11.987,39	17.651,04	25.818,70	8.199,99	8.736,24	4.090,33	728,76	20.896,03	4.242,63	11.294,70	0,04	0,04	22.007,76
Fixe Kosten der Fahrzeuge (Versicherung)	542,57	395,53	0,00	593,42	644,26	4.747,32	4.509,82	644,26	644,26	644,26	3.222,00	644,26	427,60	644,26	45,88	29,00	644,26
Variable Kosten der Fahrzeuge (Treibstoff)	797,68	31,90	306,97	162,69	462,86	1.415,29	1.686,22	654,86	426,52	28,81	3.109,29	143,32	374,96	498,25	0,00	0,00	373,97
Zwischensumme Fahrzeugkosten	9.983,79	6.170,83	306,97	7.142,82	29.945,59	49.349,80	73.303,01	19.710,64	19.741,35	10.898,90	8.982,05	49.347,66	10.205,67	24.830,14	45,94	29,06	53.959,54
Anschaffungskosten (AK) der Beladung aller Fahrzeuge	4.872,28	2.408,04	0,00	20.586,40	0,00	34.227,57	138.065,66	15.900,81	12.398,70	7.931,67	1.413,16	0,00	8.226,99	21.901,82	0,00	0,00	7.634,77
davon Zuschüsse Dritter	677,55	334,87	0,00	2.862,81	0,00	4.759,79	19.199,85	2.211,22	1.724,20	1.103,00	196,52	0,00	1.144,07	3.045,74	0,00	0,00	1.061,72
jährliche Abschreibung der Beladung	670,62	331,44	0,00	2.833,51	0,00	4.711,07	19.003,32	2.188,58	1.706,55	1.091,71	194,51	0,00	1.132,36	3.014,56	0,00	0,00	1.050,85
Eigenkapitalverzinsung in Prozent	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00
angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten	83,89	41,46	0,00	354,47	0,00	589,36	2.377,32	273,79	213,49	136,57	24,33	0,00	141,66	377,12	0,00	0,00	131,46
Wartungskosten der Beladung, pauschal 4% der AK	194,89	96,32	0,00	823,46	0,00	1.369,10	5.522,63	636,03	495,95	317,27	56,53	0,00	329,08	876,07	0,00	0,00	305,39
Zwischensumme Beladungskosten	949,40	469,23	0,00	4.011,43	0,00	6.669,53	26.903,26	3.098,41	2.415,99	1.545,55	275,37	0,00	1.603,10	4.267,76	0,00	0,00	1.487,70
Jahresgesamtkosten eines Fahrzeugtyps																	
Gebäudebezogene Gesamtkosten je Fahrzeug	3.486,92	3.486,92	3.486,92	3.486,92	3.486,92	3.486,92	3.486,92	3.486,92	3.486,92	3.486,92	3.486,92	3.486,92	3.486,92	3.486,92	3.486,92	3.486,92	3.486,92
Fahrzeugbezogene Kosten aller Fahrzeuge eines Typs	10.933,20	6.640,06	306,97	11.154,25	29.945,59	56.019,33	100.206,27	22.809,05	22.157,34	12.444,45	9.257,42	49.347,66	11.808,76	29.097,89	45,94	29,06	55.447,24
Anzahl der Fahrzeuge eines Typs	1	1	1	1	1	8	7	1	1	1	9	1	1	1	0,5	0,5	1
Fahrzeugbezogene Kosten je Fahrzeug	10.933,20	6.640,06	306,97	11.154,25	29.945,59	7.002,42	14.315,18	22.809,05	22.157,34	12.444,45	1.028,60	49.347,66	11.808,76	29.097,89	22,97	14,53	55.447,24
Jahreskosten je Fahrzeug	14.420,12	10.126,98	3.793,89	14.641,17	33.432,51	10.489,34	17.802,10	26.295,97	25.644,26	15.931,37	4.515,52	52.834,58	15.295,68	32.584,81	1.766,43	1.757,99	58.934,16
Kosten je Einsatzstunde																	
tatsächliche Einsatzstunden (Mittelwert der Jahre 2016 bis 2018)	143,4	5,7	55,2	29,2	29,2	31,8	43,3	117,7	76,7	5,2	62,1	25,8	67,4	89,6	0,0	0,0	67,2
Einsatzstunden bzw. landesweiter Richtwert für Mindestteiler	143,4	142,4	142,4	142,4	142,4	142,4	142,4	142,4	142,4	142,4	142,4	142,4	142,4	142,4	142,4	142,4	142,4
Gebühr je Stunde	100,57	71,10	26,63	102,79	234,71	73,64	124,98	184,61	180,04	111,85	31,70	370,93	107,38	228,76	12,40	12,34	413,75
Anteil der Allgemeinheit in Prozent	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
Summe nach Abzug des Anteils der Allgemeinheit	80,46	56,88	21,31	82,23	187,77	58,91	99,98	147,69	144,03	89,48	25,36	296,74	85,91	183,01	9,92	9,87	331,00
Gebührensatz je 15 Min. in Euro	20,11	14,22	5,33	20,56	46,94	14,73	25,00	36,92	36,01	22,37	6,34	74,19	21,48	45,75	2,48	2,47	82,75
Aktueller Gebührensatz je 15 Min. in Euro	22,50	17,50	40,00	32,50		27,50	31,25	45,00	45,00	37,50	20,00	62,50	25,00	62,50	22,50	12,50	87,50

Anlage 2
Kosten bei Falschalarm von Brandmeldeanlagen (BMA)
der Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze)

Einsätze		Einsatz Personal*										Fahrzeuge	Summen							
Datum	Einsatz-Nr.	ELW	Zeit in Std./Min.	MTF	Zeit in Std./Min.	TSF	Zeit in Std./Min.	LF 20/16	Zeit in Std./Min.	TLF 24/50	Zeit in Std./Min.	TLF 16/24	Zeit in Std./Min.	DLK 23/12	Zeit in Std./Min.	Anzahl	Zeit in Min.	Personal-kosten	Fahrzeug-kosten	Einsatz-kosten
Gebührensatz		20,77		6,75		16,59		39,39		39,88		23,53		90,43						
21.03.2016	23													1 0:10		9	10	59,40 €	82,75 €	142,15 €
22.06.2016	41	1	1:10				1 1:10					1 1:10				15	70	495,00 €	397,03 €	892,03 €
24.06.2016	42	1	0:50				1 0:50						1 0:50			13	50	343,20 €	559,14 €	902,34 €
25.06.2016	44	1	1:10				1 1:10					1 1:10	1 1:10			21	70	693,00 €	810,77 €	1.503,77 €
25.08.2016	70	1	0:30				1 0:30					1 0:30	1 0:30			16	30	211,20 €	324,31 €	535,51 €
27.08.2016	72	1	0:30				1 0:30					1 0:30	1 0:30			20	30	264,00 €	324,31 €	588,31 €
02.09.2016	73	1	1:00				1 1:00									10	60	264,00 €	228,14 €	492,14 €
02.09.2016	74	1	0:30				1 0:30									14	30	184,80 €	114,07 €	298,87 €
07.09.2016	75	1	1:00				1 1:00					1 1:00	1 1:00			21	60	554,40 €	648,62 €	1.203,02 €
30.11.2016	107	1	0:40				1 0:40									12	40	237,60 €	171,11 €	408,71 €
23.02.2017	14						1 0:30									12	30	204,00 €	73,84 €	277,84 €
25.02.2017	16						1 0:40	1 0:40	1 0:40	1 0:40	1 0:40	1 0:40	1 0:40			17	40	433,50 €	534,14 €	967,64 €
14.03.2017	24						1 0:40							1 0:40		16	40	408,00 €	359,01 €	767,01 €
24.04.2017	35						1 0:40							1 0:40		14	40	357,00 €	359,01 €	716,01 €
08.07.2017	79	1	0:49				1 0:49									14	49	476,00 €	228,14 €	704,14 €
13.07.2017	80								1 1:21				1 1:21			14	81	714,00 €	712,54 €	1.426,54 €
14.07.2017	81								1 1:18				1 1:18			12	78	612,00 €	712,54 €	1.324,54 €
08.08.2017	91								1 0:40				1 0:40			10	40	255,00 €	356,27 €	611,27 €
12.09.2017	103	1	0:50				1 0:50									11	50	374,00 €	228,14 €	602,14 €
23.09.2017	106	1	0:35	1 0:35	1 0:35	1 0:35	1 0:35									20	35	510,00 €	234,31 €	744,31 €
05.10.2017	112	1	0:25		1 0:25	1 0:25	1 0:25				1 0:25					14	25	238,00 €	188,27 €	426,27 €
05.10.2017	113	1	0:30		1 0:30	1 0:30	1 0:30									14	30	238,00 €	143,53 €	381,53 €
14.02.2018	2				1 0:25											4	25	68,00 €	29,46 €	97,46 €
23.04.2018	60	1	0:50				1 0:50	1 0:50	1 0:50	1 0:50	1 0:50	1 0:50	1 0:50			19	50	646,00 €	792,65 €	1.438,65 €
27.04.2018	61						1 0:50									10	50	340,00 €	147,69 €	487,69 €
18.05.2018	65	1	0:50				1 0:50									13	50	442,00 €	228,14 €	670,14 €
26.05.2018	66	1	0:50				1 0:50				1 0:50	1 0:50	1 0:50			16	90	816,00 €	972,93 €	1.788,93 €
28.05.2018	67	1	0:40				1 0:40				1 0:40	1 0:40	1 0:40			20	40	510,00 €	486,46 €	996,46 €
29.05.2018	68						1 1:20				1 1:20					12	120	816,00 €	474,33 €	1.290,33 €
29.05.2018	69	1	0:46				1 0:46						1 0:46			11	46	374,00 €	559,14 €	933,14 €
29.05.2018	70	1	1:10				1 1:10									10	70	425,00 €	285,18 €	710,18 €
29.05.2018	71	1	1:20				1 1:20									8	80	408,00 €	342,22 €	750,22 €
26.06.2018	91	1	1:30				1 1:30									8	90	408,00 €	342,22 €	750,22 €
27.06.2018	92	1	1:00				1 1:00				1 1:00	1 1:00	1 1:00			20	60	680,00 €	648,62 €	1.328,62 €
10.07.2018	97						1 0:35						1 0:35			13	35	331,50 €	359,01 €	690,51 €
10.08.2018	116	1	1:03				1 1:03									10	63	425,00 €	285,18 €	710,18 €
26.08.2018	117	1	0:40				1 0:40									11	40	280,50 €	171,11 €	451,61 €
27.08.2018	118	1	0:32				1 0:32									9	32	229,50 €	171,11 €	400,61 €
26.09.2018	123						1 1:00							1 1:00		12	60	408,00 €	478,69 €	886,69 €
06.10.2018	132						1 0:40									14	40	357,00 €	110,77 €	467,77 €
07.10.2018	133	1	0:25				1 0:25	1 0:25	1 0:25	1 0:25	1 0:25	1 0:25	1 0:25			17	25	289,00 €	396,32 €	685,32 €
28.11.2018	154	1	1:00				1 1:00									11	60	374,00 €	228,14 €	602,14 €
30.11.2018	155	1	0:30				1 0:30									12	30	204,00 €	114,07 €	318,07 €
01.12.2018	157	1	1:13				1 1:13	1 1:13	1 1:13	1 1:13	1 1:13	1 1:13	1 1:13			14	73	595,00 €	878,96 €	1.473,96 €
																	Personal-kosten	Fahrzeug-kosten	Einsatz-kosten	
10 Einsätze mit Falschalarm einer BMA										Summe der Einsatzkosten 2016							3.306,60 €	3.660,26 €	6.966,86 €	
12 Einsätze mit Falschalarm einer BMA										Summe der Einsatzkosten 2017							4.819,50 €	4.129,77 €	8.949,27 €	
22 Einsätze mit Falschalarm einer BMA										Summe der Einsatzkosten 2018							9.426,50 €	8.502,41 €	17.928,91 €	
44 Einsätze mit Falschalarm einer BMA in den Jahren 2016 bis 2018										Summe der Einsatzkosten							33.845,04 €			
										Mittelwert der Kosten pro Falschalarm einer BMA							769,21 €			

Anlage 3
Gebäude- und Fahrzeugunterhaltung
der Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze)

Aufwendungen/ Kosten der Gebäude- und Fahrzeugunterhaltung in den Jahren 2016 bis 2018							
Bezeichnung	Konten	2016	2017	2018	Mittelwerte 2016-2018	Gebührenfähige Kosten	Bemerkung
Hilfsstoffe	601, 603, 604, 608	4.692,36	4.911,88	2.314,14	3.972,79	3.972,79	
Gas, Fernwärme, Heizöl	6052, 6053, 6054, 6174	25.920,69	29.352,89	25.850,47	27.041,35	27.041,35	
Telefonkosten	6832	3.652,26	3.494,13	3.488,86	3.545,08	3.545,08	
Strom	6051	16.202,40	11.583,62	11.882,87	13.222,96	13.222,96	
Wasser/ Abwasser	6056, 6057	9.356,04	5.602,42	7.470,30	7.476,25	7.476,25	
weitere Nebenkosten (Gebäude)	6050, 6730, 5820, 7020	2.152,38	3.079,30	5.371,74	3.534,47	5.371,74	Ansatz der Kosten des Jahres 2018
Gebäudeversicherung	6900	5.129,16	5.248,68	5.712,22	5.363,35	5.712,22	Ansatz der Kosten des Jahres 2018
Gebäudeunterhaltung	6061, 6063, 6069, 6089, 6139, 6161, 6162, 6166	91.493,70	109.606,85	56.504,34	85.868,30	85.868,30	
Gebäudeunterhaltung ILV Bauhof	ILV	16.191,67	13.272,65	25.341,22	18.268,51	26.100,00	Ansatz der Kosten für das Jahr 2019
Unterhaltung der Gebäudeausstattung	6063, 6179	37.570,47	46.514,55	40.304,76	41.463,26	41.463,26	
Aufwand für Reparaturen	6200, 6069	19.300,00	19.850,00	20.400,00	19.850,00	19.850,00	
Instandhaltung für Fahrzeuge	6163, 6164, 6166, 6169	53.946,25	64.044,58	57.074,74	58.355,19	58.355,19	
Fahrzeugwartung	6200	59.500,00	61.250,00	63.000,00	61.250,00	64.750,00	Ansatz der Kosten für das Jahr 2019
Treibstoffe für Fahrzeuge	6055	9.826,61	9.572,94	10.992,44	10.130,66	10.473,57	Geschätzte Kosten für das Jahr 2020
Kfz-Versicherung	6901	15.427,76	13.098,75	16.675,55	15.067,35	19.022,96	Geschätzte Kosten für das Jahr 2020
Sonstiger Aufwand Einsatzkosten	6171	45,02	45,02	267,09	119,04	119,04	
Sonstiger Aufwand Vorhaltekosten	6720, 6773, 6810, 6850, 6861, 6863, 6909, 6910, 7970.	4.998,82	6.239,17	6.303,91	5.847,30	6.303,91	Ansatz der Kosten des Jahres 2018
Jahresbezogene Kosten		375.405,59	406.767,43	358.954,65	380.375,89	398.648,63	

Erträge/ Erlöse im Zusammenhang mit Feuerwehrgebäuden in den Jahren 2016 bis 2018							
Bezeichnung	Kontengruppe	2016	2017	2018	Mittelwerte 2016-2018	Gebührenfähige Erträge	Bemerkung
Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen Dritter (Sonderposten)	546			30.715,91	30.715,91	30.715,91	
Erträge aus Leistungen der Atemschutzwerkstatt	500..509			13.106,50	13.106,50	13.106,50	
Erträge aus der Energieerzeugung	530..539			1.677,76	1.677,76	1.677,76	
Kostenerstattung des Landkreises	548..549, 530..539			0,00	0,00	0,00	
Jahresbezogene Erlöse		0,00	0,00	45.500,17	45.500,17	45.500,17	

Anlage 4
Kosten der Atemschutzwerkstatt
der Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze)

Kostenkalkulation der Atemschutzwerkstatt

Nr.	Positionen	Nr.	Beträge	Hinweise
1	Einkauf techn. Geräte, Werkzeuge u.a.		2.248,60 €	(lt. Kostenstellenrechnung 2018)
2	Materialaufwand für Einrichtungen und Ausstattungen		859,92 €	(lt. Kostenstellenrechnung 2018)
3	Aufwendungen für Atemschutz		- €	(lt. Kostenstellenrechnung 2018)
4	Materialkosten	1 + 2 + 3	3.108,52 €	
5	Lohnkosten		6.572,77 €	Anteilige Personalkosten der Gerätewarte
6	Anteil der Werkstatt an jährlichen Gebäudekosten		1.087,56 €	Anteil aus Abschreibung und kalk. Verzinsung auf das Gebäude
7	Anteil der jährlichen Unterhaltungskosten der Werkstatt		2.071,95 €	Anteil an Energie, Unterhaltung, Nebenkosten der Werkstatt
8	Aufschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.319,07 €	Abschreibung auf Ausstattung
9	Kosten der Dienstleistung	5 + 6 + 7 + 8	13.051,36 €	
10	Kosten der Atemschutzwerkstatt	4 + 9	16.159,88 €	
11	Verwaltungsgemeinkosten		1.615,99 €	Anteil in Höhe von 10% der Kosten der Atemschutzwerkstatt
12	Selbstkosten des Kostenträgers	10 + 11	17.775,86 €	

Pos.	Dienstleistungen	A	B	C	D	Berechnete Stückkosten D / A	Aktuelle Gebührensätze
		Stückzahl	Stückzeit in Min.	Arbeitsstunden	Kosten in Euro		
	Formel der Berechnung			C = A x B / 60	D = ΣD / ΣC x C		
08.01.	CSA waschen desinfizieren und trocknen	0	30	0,0	0,00		
08.02.	CSA prüfen	0	20	0,0	0,00		
08.03.	Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren und trocknen	246	8	32,8	2.542,55	10,34	8,50 €
08.04.	Atemschutzmaske prüfen	294	10	49,0	3.798,32	12,92	2,50 €
08.05.	Lungenautomaten reinigen, desinfizieren und trocknen	12	13	2,6	201,54	16,80	8,50 €
08.06.	Lungenautomaten prüfen	42	6	4,2	325,57	7,75	8,50 €
08.07.	Atemschutzgerät reinigen	180	10	30,0	2.325,50	12,92	8,50 €
08.08.	Atemschutzgerät incl. LA 1/2 Jahresprüfung	215	15	53,8	4.166,52	19,38	23,00 €
08.09.	Atemschutzgerät incl. LA 6 Jahreswartung	0	15	0,0	0,00		34,00 €
08.10.	Grundüberholung	16	30	8,0	620,13	38,76	40,00 €
08.11.	Atemluftflasche 6l/300bar füllen	236	8	31,5	2.439,19	10,34	6,50 €
08.12.	Atemluftflasche 4l/200bar füllen	0	8	0,0	0,00		5,00 €
08.13.	Wartung Flaschenventil	35	30	17,5	1.356,54	38,76	33,50 €
	Summe (Σ)			229,3	17.775,86		

Anlage 5
Ermittlung der fahrzeugbezogenen Nutzungsanteile
in den Feuerwehrgerätehäusern der Kreisstadt Homberg (Efze)

Fahrzeugbezogene Flächenanteile der Feuerwehrgerätehäuser Homberg (Efze)					
Stadtteilfeuerwehr	Anzahl Stellplätze	Raum	Flächen in QM	Fahrzeug-bezogene Flächen in QM	Fahrzeug-bezogener Anteil in %
Feuerwehrstützpunkt Homberg (Efze)	12	Nutzflächen des Feuerwehrstützpunktes	2.128,00	807,96	38,0%
Kernstadt		Flächen des Gebäude, Wallstraße 12	2.128,00	807,96	38,0%
	12	Fahrzeughalle	758,96	758,96	100,0%
		Waschhalle	49,00	49,00	100,0%
		Schulungsräume	198,00	0,00	0,0%
		Lager, Werkstätten, technische Einrichtungen	654,19	0,00	0,0%
		Atemschutzwerkstatt	45,36	0,00	0,0%
		Wache, Büros	44,50	0,00	0,0%
		Sozialräume, Nebenräume	257,99	0,00	0,0%
		Wohnung	120,00	0,00	0,0%
Feuerwehrgerätehaus Allmuthshausen	1	Nutzflächen FWGH Allmuthshausen	75,60	50,60	66,9%
Stadtteil Allmuthshausen		Flächen des Gebäudes, Fliederweg	75,60	50,60	66,9%
		Geräte	12,50	0,00	0,0%
		Sozialräume, Nebenräume	12,50	0,00	0,0%
	1	Fahrzeughalle	50,60	50,60	100,0%
Feuerwehrgerätehaus Berge	1	Nutzflächen DGH und FWGH	246,83	50,00	20,3%
Stadtteil Berge		Flächen des FWGH, Zum alten Feld	60,00	50,00	83,3%
		Geräte	10,00	0,00	0,0%
	1	Fahrzeughalle	50,00	50,00	100,0%
Feuerwehrgerätehaus Caßdorf	2	Nutzflächen FWGH Caßdorf	350,60	123,83	35,3%
Stadtteil Caßdorf		Flächen des Gebäudes, Lützelwiger Straße 7	350,60	123,83	35,3%
		Lager	33,66	0,00	0,0%
		Schulungsräume	79,99	0,00	0,0%
		Sozialräume, Nebenräume	113,12	0,00	0,0%
	2	Fahrzeughalle	123,83	123,83	100,0%
Feuerwehrgerätehaus Dickershäusen	1	Nutzflächen DGH und FWGH Dickershäusen			
Stadtteil Dickershäusen		Flächen des FWGH, Goldbergstraße	47,95	25,00	52,1%
		Geräte, Lager	0,00	0,00	0,0%
		Sozialräume, Nebenräume	22,95	0,00	0,0%
	1	Fahrzeughalle	25,00	25,00	100,0%
Feuerwehrgerätehaus Holzhausen	2	Nutzflächen Gemeindehaus Holzhausen	209,66	25,25	12,0%
Stadtteil Holzhausen		Flächen des FWGH Mittelstr. 18	25,25	25,25	100,0%
	2	Fahrzeughalle	25,25	25,25	100,0%
Feuerwehrgerätehaus Hombergshäusen	1	Nutzflächen des FWGH Hombergshäusen	61,10	61,10	100,0%
Stadtteil Hombergshäusen		Flächen des Gebäudes, Kehrenbergstraße	61,10	61,10	100,0%
		Werkstatt	0,00	0,00	0,0%
		Lager, Abstellraum	0,00	0,00	0,0%
		Sozialräume, Nebenräume	0,00	0,00	0,0%
	1	Fahrzeughalle	61,10	61,10	100,0%
Feuerwehrgerätehaus Hülsa	2	Nutzflächen Haus des Gastes Hülsa			
Stadtteil Hülsa		Flächen des FWGH, Oberer Hellweg	148,55	68,75	46,3%
		Schulungsraum	30,45	0,00	0,0%
		Sozialräume, Nebenräume	49,35	0,00	0,0%
	2	Fahrzeughalle	68,75	68,75	100,0%
Feuerwehrgerätehaus Lembach	2	Nutzflächen des FWGH Lembach	103,42	64,84	62,7%
Stadtteil Lembach		Flächen des Gebäudes, Zur Siedlung 2	103,42	64,84	62,7%
		Lager, Abstellraum	17,72	0,00	0,0%
		Sozialräume, Nebenräume	20,86	0,00	0,0%
	2	Fahrzeughalle	64,84	64,84	100,0%

Anlage 5
Ermittlung der fahrzeugbezogenen Nutzungsanteile
in den Feuerwehrgerätehäusern der Kreisstadt Homberg (Efze)

Fahrzeugbezogene Flächenanteile der Feuerwehrgerätehäuser Homberg (Efze)					
Stadtteilfeuerwehr	Anzahl Stellplätze	Raum	Flächen in QM	Fahrzeug-bezogene Flächen in QM	Fahrzeug-bezogener Anteil in %
Feuerwehrgerätehaus Mardorf	1	Nutzflächen des FWGH Mardorf	319,13	100,82	31,6%
Stadtteil Mardorf		Flächen des Gebäudes, Am Scherchen	319,13	100,82	31,6%
		Lager, Abstellraum	20,33	0,00	0,0%
		Sozialräume, Nebenräume	98,13	0,00	0,0%
		Andere Räume	99,85	0,00	0,0%
	1	Fahrzeughalle	100,82	100,82	100,0%
Feuerwehrgerätehaus Mörshausen	1	Nutzflächen des DGH Mörshausen	405,50	111,12	27,4%
Stadtteil Mörshausen		Flächen des FWGH, Breslauer Straße 28	148,40	111,12	74,9%
		Lager, Abstellraum	15,91	0,00	100,0%
		Sozialräume, Nebenräume	21,37	0,00	0,0%
	1	Fahrzeughalle	111,12	111,12	100,0%
Feuerwehrgerätehaus Mühlhausen	2	Nutzflächen des FWGH Mühlhausen	122,35	55,16	45,1%
Stadtteil Mühlhausen		Flächen des Gebäudes, Frielendorfer Straße	122,35	55,16	45,1%
		Lager, Abstellraum	9,07	0,00	0,0%
		Sozialräume, Nebenräume	58,12	0,00	0,0%
	2	Fahrzeughalle	55,16	55,16	100,0%
Feuerwehrgerätehaus Rodemann	2	Nutzflächen des FWGH Rodemann	158,52	70,90	44,7%
Stadtteil Rodemann		Flächen des Gebäudes, Alte Gasse/Rinnetalstraße	158,52	70,90	44,7%
		Lager, Abstellraum	34,58	0,00	0,0%
		Sozialräume, Nebenräume	53,04	0,00	0,0%
	2	Fahrzeughalle, Garage	70,90	70,90	100,0%
Feuerwehrgerätehaus Roppershain	2	Nutzflächen des FWGH Roppershain	74,75	50,15	67,1%
Stadtteil Roppershain		Flächen des Gebäudes, Schützenstraße 30	74,75	50,15	67,1%
		Lager, Abstellraum	24,60	0,00	0,0%
	2	Fahrzeughalle	50,15	50,15	100,0%
Feuerwehrgerätehaus Sondheim	2	Nutzflächen des FWGH Sondheim	177,12	99,66	56,3%
Stadtteil Sondheim		Flächen des Gebäudes, Bingeweg 6	177,12	99,66	56,3%
		Sozialräume, Nebenräume	77,46	0,00	0,0%
	2	Fahrzeughalle	99,66	99,66	100,0%
Feuerwehrgerätehaus Welferode	1	Nutzflächen des FWGH Welferode	110,50	52,29	47,3%
Stadtteil Welferode		Flächen des Gebäudes, Panoramaweg	110,50	52,29	47,3%
		Sozialräume, Nebenräume	58,21	0,00	0,0%
	1	Fahrzeughalle	52,29	52,29	100,0%
Feuerwehrgerätehaus Wernswig	2	Nutzflächen des FWGH Wernswig	216,57	80,72	37,3%
Stadtteil Wernswig		Flächen des Gebäudes, Turnhallenweg	216,57	80,72	37,3%
		Lager, Abstellraum	12,45	0,00	0,0%
		Sozialräume, Nebenräume	123,40	0,00	0,0%
	2	Fahrzeughalle	80,72	80,72	100,0%
Stellplätze insgesamt	37	Summe	4.328	1.898	43,9%